

Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung des Schützenvereines Diele und Umgebung e.V.

Die Jahreshauptversammlung des Schützenvereines Diele beschließt auf Grund der Satzung vom 12. Januar 2007 § 12 folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Der Vorstand

(1) Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Satzung.

(2) **Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. der Damensportleiterin
 - a. der stellvertretenden Damensportleiterin
3. dem Jugendsportleiter
 - a. dem 1. und 2. stellvertretenden Jugendleiter
4. dem 1. und 2. stellvertretenden Sportleiter
5. dem Festobmann mit 2 Beisitzern
6. dem Schützenhauptmann
7. dem Pressewart
8. den Haus- und Gerätewarten
9. dem Jugendsprecher (ab 14 Jahre) beratende Funktion
10. dem jeweiligen Schützenkönig beratende Funktion
11. Vereinsmitglieder, die auch als Mitglied im Vorstand des Kreisschützenverbandes tätig sind beratende Funktion

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Die Aufgaben des Vorstandes

a) **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende nimmt alle an dem Verein gerichtete Schriftstücke in Empfang, erledigt sämtlichen Schriftverkehr, sorgt für die Ordnung im Verein, beaufsichtigt die Kassenverwaltung, beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung ein und führt den Vorsitz.

Der Vorsitzende und ein stellv. Vorsitzender können in Verbindung mit dem stellv. Vorsitzenden der Finanzen über dringende Ausgaben bis zu einer Höhe von 250,- Euro entscheiden.

b) **Dem/der stellv. Vorsitzende der Finanzen**

obliegen folgende Aufgaben:

Beratung des Vorsitzenden in allen Finanzfragen.

Erstellen einer Bilanz zur Mitgliederversammlung.

Vorbereitung und Einberufung der Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung.

Führung der Mitgliederkartei.

Führung sämtlicher Geschäftsbücher und –unterlagen des Vereines.

Berichterstattung über die Finanz- und Vermögenslage an den Vorstand.

Beratung des Vorsitzenden in allen laufenden Angelegenheiten.

c) Dem/der stellv. Vorsitzende des Sportschießens

Er ist für die Ordnung im Schützenhaus, sowie die Planung und Durchführung des Schießens verantwortlich.

d) Dem/der stellv. Vorsitzende des Schriftwesens

Er führt die Protokolle aller Vorstands- und Mitgliederversammlungen, die in der nächsten Sitzung zu verlesen, evtl. abzuändern, zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Nach entsprechender Absprache hat er die Einladungen zu den Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen des Vereines zu fertigen.

e) Die Damensportleiterin und stellvertretende Damensportleiterin

Sie ist für die Ordnung im Schützenhaus und auf den Schießständen, sowie für die Planung und Durchführung des Schießens der Damenschießgruppe verantwortlich.

f) Die Jugendsportleiter und stellvertretenden Jugendsportleiter

Sie sind für die Ordnung im Schützenhaus und auf den Schießständen, sowie für die Planung und Durchführung des Schießens verantwortlich.

Ihnen obliegt die organisatorische und erzieherische Aufgabe für den Schießsport mit den Jugendlichen sowie deren Aus- und Weiterbildung.

g) Der 1. und 2. stellvertretende Sportleiter

Sie sind für die Instandhaltung und Aufbewahrung des ihnen anvertrauten Materials, für die Ordnung auf den Schießständen, das Führen von Schießbüchern, sowie die Aus- und Weiterbildung der Sportschützen verantwortlich.

h) Dem Festobmann und die Beisitzer

Sie haben das Schützenfest oder sonstige Festlichkeiten organisatorisch vorzubereiten und auszurichten. Alle sich ergebenden Verhandlungen sind nach Billigung durch den Vorstand vom Festausschuss mit den in Frage kommenden Stellen zu führen.

i) Der Schützenhauptmann

Ihm obliegt die Planung und Durchführung der Festumzüge.

j) Der Pressewart

Er ist für die Berichterstattung über die sportlichen Veranstaltungen sowie über das allgemeine Vereinsleben in der örtlichen Presse und für die Pflege der Internetpräsentation zuständig.

k) Den Haus- und Gerätewarten

Sie sind für die Instandhaltung und Aufbewahrung des ihnen anvertrauten Materiales verantwortlich. Schäden jeglicher Art sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

l) Der Jugendsprecher

Er nimmt an den Sitzungen im Verein wenn möglich teil. Er vertritt als Sprecher die Jugend im Verein und vertritt deren Interessen (ähnlich einem Klassensprecher).

m) Der jeweilige Schützenkönig

Er hat den Verein nach außen mit seinem Thronfolge zu repräsentieren und nimmt an dem Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der amtierende König und seine Adjutanten organisieren den Besuch der Auswertigen Vereine (Schützenfeste).

Sitzungen

Zu den Vorstandssitzungen wird, wenn nötig, vom Vorsitzenden einberufen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

Zu der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse ein, wobei die vorgesehenen Tagesordnungspunkte im Bekanntmachungskasten des Schützenhauses veröffentlicht werden.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen, und eine dementsprechende Vorstandssitzung mindestens 2 Wochen, vor dem Schützenfest einzuberufen. (Einstimmig beschlossen MGV 11.08.2017)

Die Versammlungen sind stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über Anträge zu der Tagesordnung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich mit entsprechender Begründung vorgelegen haben.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden.

§ 4

Abstimmungen

Abstimmungen können durch Handzeichen oder müssen auf Antrag durch Stimmzettel erfolgen. Alle Abstimmungsergebnisse werden durch den Versammlungsleiter festgestellt und in das Protokoll aufgenommen.

§ 5

Mitglieder

Eine Ehrung der Vereinsmitglieder erfolgt bei 25 , 40 , 50 , usw. –jähriger Mitgliedschaft. Die Ehrung verfällt, wenn nach zweimaliger Einladung des Jubilares zu der vorgesehenen Ehrung ein unentschuldigtes Fernbleiben erfolgt.

Bei anstehenden Ehejubiläen von Vereinsmitgliedern soll, auch wenn keine persönliche Einladung an den Verein erfolgt, das Ehejubiläum dem Vorstand jedoch bekannt ist, neben einem Glückwunsch das Vereinsgeschenk überbracht werden.

§ 6

Königsschießen und Schützenfest

Das alljährliche Königsschießen wird vom stellv. Vorsitzenden für Sportschießen, bei entsprechender Aufgabenverteilung an weitere Vorstandsmitglieder, beaufsichtigt.

Das Ausschießen des Jungschützenkönigs/königin wird von der Jugendportleitung, bei entsprechender Aufgabenverteilung durchgeführt und beaufsichtigt.

Der Schützenkönig erhält einen Zuschuss vom Verein zur Abdeckung seiner Kosten. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils vor dem Schützenfest ausgezahlt. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Der/die Jungschützenkönig/königin erhält ebenfalls einen Zuschuss von Seiten des Vereines, analog der Regelung des Schützenkönigs.

Die Proklamation des neuen Königshauses erfolgt grundsätzlich am Sonntagvormittag.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12. Januar 2007 beschlossen.

Berichtigt und beschlossen am